



Hauptsatzung der Stadt Lorsch

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 18.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind vier Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuss,
Bau- und Umweltausschuss,
Prüfungsausschuss.

Für besondere Vorhaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Bau- und Umweltausschuss sollen jeweils 9 Mitglieder und dem Prüfungsausschuss 7 Mitglieder angehören.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, jedoch erst dann, wenn die für die Magistratsmitglieder nachgerückten Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung angehören.

- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 250.000,00 € gem. § 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung.
Die Ziffer 3 c des § 3 Abs. 3, die die Kompetenz des Magistrats im Hinblick auf die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000,00 € regelt, bleibt hiervon unberührt.
Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung über diese Angelegenheit durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2) jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Grenzregelungsverfahren nach dem §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 - b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - c) die Entscheidung über den Erwerb, Tausch Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall,
 - d) die Entscheidung über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
 - e) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen,
 - f) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen,

- g) die Entscheidung bezüglich Verzicht auf Inanspruchnahme von Darlehen, zu deren Annahme die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt hat,
 - h) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlässe von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall.
Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe über diesen Betrag hinaus, bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
 - i) Aufnahme von Krediten,
 - j) Entscheidung über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - k) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Lorsch finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Stadtverordnetenvorsteher).

§ 6

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 7.

§ 7

Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordneter	-	Ehrenstadtverordneter
Stadtrat	-	Ehrenstadtrat
Bürgermeister	-	Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	-	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-Alt.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im

„Bergsträßer Anzeiger“ (Tageszeitung für Lorsch und Einhausen).

Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Stadt Lorsch macht die Genehmigung des Bebauungsplanes nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach S. 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die in dem Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch den Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 21.12.2001 einschließlich aller Nachträge wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Lorsch, den 19.12.2008

Der Magistrat

gez. Jäger
Bürgermeister